# Amtliche Bekanntmachung

42 K 175/23

# Amtsgericht Siegburg

# Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 19.11.2026, 10:00 Uhr,**
**2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Linkenbach, Blatt 225,**
**BV lfd. Nr. 2**
Gemarkung Linkenbach, Flur 15, Flurstück 175, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Giesenbachweg 38a, Größe: 742 m²

versteigert werden.

Eingeschossiges, unterkellertes Eimfamilienwohnhaus (Streif-Fertighaus) mit ausgebautem Dachgeschoss und teilweise ausgebautem Kellergeschoss. Baujahr 1970, Modernisierung 2013-2017 (Haustür, Zimmertüren, Bäder, Elektroinstallation, Heizkörper, behindertengerechtes KG). Wohnfläche 210 m².

Grundstücksgröße 742 m²

Lage: Giesenbachweg 38 a, 53783 Eitorf-Mühleip.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

285.000,00 €

festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 24.08.2026